

Der Oberbürgermeister

Dienstanweisung

Zur Unterstützung der Arbeit des/der Behindertenbeauftragten
der Stadt Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat erstmalig in seiner Sitzung am 31. März 2003 (VO 1158/03) eine/n hauptamtliche/n Behindertenbeauftragte/n ernannt.

Mit der Ernennung der/des Behindertenbeauftragten möchte die Stadt Wuppertal dafür Sorge tragen, dass die Interessen von Menschen mit Behinderung im Verwaltungshandeln gewahrt werden mit dem Ziel, deren Gleichstellung zu verwirklichen und eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Barrierefreiheit meint die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Hier geht es ausdrücklich um Lebensbereiche, die aktiv gestaltet werden und gestaltbar und nutzbar gemacht werden können. Dazu gehören bauliche und sonstige Anlagen (z.B. Gebäude, Straßen, Rad- und Wegebau, Grünanlagen), die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Dabei ist für Menschen mit Behinderung eine Nutzbarkeit in der allgemein üblichen Weise und ohne fremde Hilfe anzustreben. Die/Der Behindertenbeauftragte der Stadt Wuppertal vertritt im Rahmen der ihr/ihm obliegenden Aufgaben die Belange der Menschen mit Behinderung.

§ 1

Gegenstand

Diese Dienstanweisung ist eine innerdienstliche Regelung zur Unterstützung der Arbeit der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Wuppertal durch alle Ämter, Ressorts, Stadtbetriebe und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Wuppertal. Sie soll gleichzeitig die Einbeziehung der/des Behindertenbeauftragten in die Geschäftsprozesse der Verwaltung sicherstellen.

§ 2

Aufgabe und Beteiligung

- (1) Der/die Behindertenbeauftragte unterstützt die Ämter, Ressorts, Stadtbetriebe sowie die Eigenbetriebe in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung berühren. Sie soll dabei diesen gegenüber auf die Berücksichtigung der Belange der Menschen mit Behinderungen hinwirken.
- (2) Die Behindertenbeauftragte ist bei allen Planungen der Stadtverwaltung, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen, frühzeitig einzubeziehen, insbesondere bei den Planungen zur Durchführung baulicher Maßnahmen, Vorhaben und Beschaffung von Informations- und Kommunikationssystemen und den Nahverkehrsplanungen.
- (3) Vor Entscheidungen ist die schriftliche Stellungnahme (Testat) zum Stand der Barrierefreiheit einzuholen.

§ 3

Vorhabenplanungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse

Bei Vorhabenplanungen und Förderanträgen der Stadt Wuppertal ist die schriftliche Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten zur Barrierefreiheit einzuholen. Die/der Behindertenbeauftragte gibt ferner Stellungnahmen über die Berücksichtigung der Belange der Menschen mit Behinderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) ab.

§ 4

Organisatorische Zuordnung

Die/der Behindertenbeauftragte ist dem Geschäftsbereich 2.1 – Jugend, Soziales & Integration, Ressort Soziales (201.PB) zugeordnet. Sie/er ist in ihrer/seiner Aufgabenwahrnehmung geschäftsbereichsübergreifend tätig.

§ 5

Abgrenzung zur Schwerbehindertenvertretung

Die Belange der behinderten Beschäftigten werden durch die Schwerbehindertenvertretung gewahrt. Die Zuständigkeit der/des Behindertenbeauftragten endet an der Zuständigkeit der Schwerbehindertenvertretung.

Die/der Behindertenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung arbeiten konstruktiv zusammen, um eine einheitliche Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Wuppertal und der Stadtverwaltung sicherzustellen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Wuppertal, den _____

Peter Jung